



## Kunstmuseum Erlangen e.V.

Satzung vom 20. Juni 1989

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstmuseum Erlangen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.  
Beim Finanzamt ist eine Anerkennung als gemeinnützig zu beantragen.
2. Sitz des Vereins ist Erlangen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des „Kunstmuseums Erlangen“. Aufgabe des Vereins ist die Sammlung und Sicherung von Werken der Bildenden Kunst. Mit ein Schwerpunkt sollen Werke von Künstlern sein, deren Leben und Schaffen eine Beziehung zu Erlangen und dem fränkischen Raum haben.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Sammlung von Sach- und Geldspenden
  - b) die Förderung und Unterstützung der auf die Einrichtung und Unterhaltung eines „Kunstmuseums Erlangen“ gerichteten Aktivitäten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder dessen Wirkungsbereich besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

### § 4 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme der Ordentlichen und Fördernden Mitglieder ist ein schriftlicher Beitrittsantrag erforderlich; bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung einer Aufnahme erfolgt im Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.

### **§ 5 – Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinssatzung gemäß zu verhalten und in diesem Rahmen die Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung zu verwirklichen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 6 – Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Wahl des Vereinsvorstandes; sie haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

### **§ 7 – Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) freiwilligen Austritt;
  - b) Ausschluss aus dem Verein;
  - c) Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d) den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende mit Drei-Monats-Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, dessen Handlungsweise mit den Zielen des Vereins und mit dessen Ansehen unvereinbar ist. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit gegeben werden, seinen Standpunkt schriftlich oder mündlich vorzutragen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens unter Hinweis auf die Streichungsfolge drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

### **§ 8 – Organe**

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Quartal jedes Kalenderjahres soll der Vorstand sämtliche Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
2. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen auf Antrag von:
  - a) mindestens 20 % der Mitglieder oder
  - b) einem Rechnungsprüfer oder

- c) zwei Vorstandsmitgliedern.
3. Die Einladung hat schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Termin der Versammlung zu ergehen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
  4. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die folgende Punkte umfassen soll:
    - a) Berichterstattung des Vorstandes;
    - b) Kassenbericht;
    - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (soweit diese ansteht);
    - d) Text ordnungsgemäßer Anträge, über die beraten oder Beschluss gefasst werden soll.
  5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
  6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Versammlungsbeschluss dem Vorstand übertragen sind.  
Sie ist besonders zuständig für:
    - a) die Wahl des Vorstandes;
    - b) die Wahl der Rechnungsprüfer;
    - c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung;
    - d) Entlastung des Vorstandes;
    - e) Festsetzung der Beiträge;
    - f) Gegenstände nach Ziff. 8a) und 8b).
  7. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  8. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder bei schriftlicher Stimmabgabe ist erforderlich bei Anträgen auf:
    - a) Änderung oder Neufassung der Satzung;
    - b) Auflösung des Vereins.
  9. Der 1. oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.  
Es ist ein Protokoll zu führen, in welches die Beschlüsse aufzunehmen sind.  
Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und deren Ergebnisse enthalten.  
Das Protokoll ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie bis zu acht Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden je allein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende je allein. Im Innenverhältnis entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt.
4. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand selbst Ersatzleute wählen, deren Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung läuft.

#### **§ 11 – Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Tätigkeit und Arbeitsteilung des Vereins fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt auch die Entscheidung über die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.
2. Der Vorstand führt alle weiteren Aufgaben aus, die sich aus der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
3. Für Aufgaben, die nicht zu den Vereinszwecken gehören sowie für unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Hilfskräfte, dürfen Mittel des Vereins nicht verausgabt werden.
4. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und dieser umfassend Bericht zu erstatten.

#### **§ 12 – Kuratorium**

1. Der Verein hat ein Kuratorium. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit berufen.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes und des Vereins. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Es regelt seine Organisation selbst.
3. Das Kuratorium tritt bei Bedarf oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder des Vorstandes des Vereins zusammen.

#### **§ 13 – Aufgaben der Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich Haushaltsführung und Jahresabschluss; sie berichten darüber der Mitgliederversammlung.

#### **§ 14 – Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erlangen mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar nur zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden.

#### **§ 15 – Satzungsänderungen und Gerichtsstand**

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Gerichtsstand ist Erlangen.

*Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20. Juni 1989 errichtet.*